

Merkblatt Weiterbildungsmassnahmen

Zweck

Versicherte Personen können zwecks rascher Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt eine Unterstützung für den Besuch einer Bildungsmassnahme bei der Arbeitslosenversicherung beantragen. Ziel eines Kursbesuchs ist, die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Personen zu verbessern. Leistungen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert.

Voraussetzungen

Von den Leistungen profitieren können versicherte Personen, die arbeitslos sind und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Es müssen genügend Taggelder für die Dauer des Kurses zur Verfügung stehen. Die Qualifikationen der versicherten Person sind für eine rasche und dauerhafte Eingliederung ins Erwerbsleben nicht ausreichend. Auch muss die Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert sein.

Begründung

Jedes Gesuch muss eine Begründung enthalten. Prüfkriterien der zuständigen Amtsstelle sind die Motivation und Überlegungen der versicherten Person zum beantragten Kurs. Zudem muss der Kurs die vorhandenen Qualifikationen der versicherten Person in Bezug auf die Stellensuche verbessern oder erweitern. Der angestrebte Kurs muss der persönlichen Ausbildungs- und Berufsbiografie der versicherten Person sowie den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts entsprechen. Versicherungsleistungen können nur für das Notwendige, nicht aber für das Bestmögliche oder im Einzelfall wünschbaren ausgerichtet werden.

Vorgehen

Mit dem Gesuch um Zustimmung zum Kursbesuch beantragen versicherte Personen den aus ihrer Sicht notwendigen Kurs bei der zuständigen Amtsstelle spätestens 10 Tage vor Kursbeginn. Dem Gesuch muss ein vollständiges Kursprogramm beiliegen und muss präzise Angaben bezüglich Kursdauer, Kurstage und -zeiten enthalten. Ebenso müssen Angaben zu den Kurskosten, Lehrmittel- und Materialkosten gemacht werden. Wird ein Gesuch erst nach Kursbeginn eingereicht, werden bei einer Gutheissung allfällige Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung ausgerichtet. Andererseits kann ein Kursgesuch frühestens 4 Wochen vor Kursbeginn eingereicht werden, da ein möglicher Stellenantritt durch eine Kursteilnahme nicht verhindert werden soll.

Keine Gewährung

Grundausbildung und betriebsspezifische Weiterbildungen können nicht von der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Kurse in einem anderen als dem erlernten und ausgeübten Berufsfeld gelten als Neuorientierung und werden nicht unterstützt. Ebenso gehören sogenannte Aufstiegsfortbildungen und Karriereschulungen nicht in den Leistungsbereich der Arbeitslosenversicherung.

Wichtiger Hinweis

Kursanmeldungen ohne Zustimmung der zuständigen Amtsstelle erfolgen auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.

Ansprechpersonen

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Frau M. Zweifel, T 058 345 56, manuela.zweifel@tg.ch